

# Verordnungsblatt für die Gemeinde Kaunertal

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 20. November 2025

## 6. Friedhofsbenutzungsgebührenverordnung

### 6. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Kaunertal vom 18. November 2025 über die Erhebung von Friedhofsbenutzungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

#### § 1

##### Friedhofsbenutzungsgebühren

Die Gemeinde Kaunertal erhebt Friedhofsbenutzungsgebühren als Graberrichtungsgebühren, jährliche Grabgebühren und sonstige Gebühren.

#### § 2

##### Graberrichtungsgebühr

Die Gebühr für die Errichtung einer Grabstätte beträgt einmalig für:

- |                     |            |
|---------------------|------------|
| a) ein Familiengrab | 570,- Euro |
| b) eine Urnenstele  | 250,- Euro |

#### § 3

##### Jährliche Grabgebühr

Die jährliche Grabgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für:

- |                     |           |
|---------------------|-----------|
| a) ein Familiengrab | 30,- Euro |
| b) eine Urnenstele  | 30,- Euro |

#### § 4

##### Sonstige Gebühren

(1) Für die Benützung der Leichenhalle fällt keine Gebühr an, die Reinigung hat durch die Angehörigen zu erfolgen.

(2) Die Gebühr für das Entsorgen der verwelkten Blumen und Kränzen, die Einebnung des Grabhügels sowie für die Entfernung der Tiefwurzler durch die Gemeindemitarbeiter beträgt 70,00 Euro.

(3) Die Gebühr für eine Exhumierung und Umbettung beträgt einmalig 200,- Euro.

(4) Die Gebühr für das Öffnen/Schließen des Familiengrabes beträgt einmalig pro Beerdigung 150,00 Euro

(5) Die Gebühr für das Öffnen/Schließen der Urnenstele beträgt einmalig pro Beerdigung 100,00 Euro

#### § 5

##### Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Inhaber des Grabbenutzungsrechtes, im Todesfall seine Erben.

**§ 6**

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührenverordnung der Gemeinde Kaunertal vom 11. Juni 2013, kundgemacht vom 12. Juni 2013 bis 27. Juni 2013 außer Kraft.

**Der Bürgermeister:**

**Christian Kalsberger**